

Allgemeine Vorschriften

Für die Lieferungen und Leistungen an die Hochschule Albstadt-Sigmaringen gelten grundsätzlich die nachstehenden Bedingungen in Verbindung mit etwaigen in der Bestellung genannten Zusatzbedingungen. Allgemeine Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Auftragnehmer (AN), auch wenn in Auftragsbestätigungen darauf Bezug genommen wird, haben keine Gültigkeit, soweit sie von den Auftragsbedingungen der Hochschule Albstadt-Sigmaringen abweichen.
Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

1. Liefer-/Ausführungsbedingungen

Die Leistung beinhaltet insbesondere die Lieferung, Aufstellung und Inbetriebnahme der Ausschreibungsgegenstände auf Gefahr des Auftragnehmers frei Verwendungsstelle. Der Anlieferungs-/Leistungsstelle wird im Auftragschreiben genannt.

2. Liefer-/Leistungszeitpunkt

Wenn im Auftragschreiben keine gesonderten Termine vereinbart sind, so hat die Lieferung/Leistung unverzüglich nach Bestellzugang zu erfolgen.

Die Anlieferung von größeren Geräten Maschinen, Anlagen etc. ist vorab mit dem Auftraggeber oder seinem Vertreter abzustimmen. Die Annahme der Lieferung ohne entsprechende Vereinbarung kann vom Auftraggeber verweigert werden. Hierdurch entstehende Mehrkosten trägt allein der Auftragnehmer.

3. Vertragsstrafen

Befindet sich der Auftragnehmer mit der Erbringung der Lieferung oder Leistung in Verzug, ist der Auftraggeber berechtigt, für jede vollendete Kalenderwoche der Verspätung eine Vertragsstrafe in Höhe von 1% des Netto-Auftragswertes, höchstens jedoch 5% hiervon, zu beanspruchen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers bleiben hiervon unberührt.

4. Mängelansprüche und Verjährung

Der Auftragnehmer haftet für Sach- und Rechtsmängel gemäß den gesetzlichen Vorschriften nach Maßgabe von § 14 VOL/B und diesen Bestimmungen. Der Auftragnehmer hat alle Aufwendungen zu tragen, die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlich sind.

5. Rechnung

Alle Rechnungen inkl. der notwendigen Rechnungsunterlagen (z. B. Lieferschein) sind 1-fach einzureichen bei:

Hochschule Albstadt-Sigmaringen
Zentraler Einkauf
Anton-Günther-Straße 51
72488 Sigmaringen

6. Abnahme

Die Leistung wird förmlich abgenommen.

7. Rangfolge der Vertragsbestandteile

Es gelten in der nachstehenden Reihenfolge:

- a) das Leistungsverzeichnis und das Angebotsschreiben,
- b) die Vertragsbedingungen der Hochschule Albstadt-Sigmaringen,
- c) die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B),
- d) die allgemeinen deutschen gesetzlichen Regelungen.

Durch die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen wird die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt.

8. Sprache

Alle schriftlichen Äußerungen des Auftragnehmers müssen in deutscher Sprache abgefasst sein. Fremdsprachliche schriftliche Äußerungen Dritter (z. B. Bescheinigungen, sonstige Unterlagen von Behörden und Privaten) sind mit deutscher Übersetzung einzureichen. Die Übersetzung behördlicher Bescheinigungen muss vom Konsulat beglaubigt sein. Die Kosten hierfür trägt der Auftragnehmer.

9. Angebot

Aufträge werden grundsätzlich nur auf Grund eines schriftlichen Angebots erteilt. Der Bieter hat bei der Angebotsabgabe sein Angebot so exakt zu beschreiben und zu bebildern, dass ein lückenloser Vergleich zu Konkurrenzangeboten möglich ist. Nebenangebote sind deutlich als solche zu bezeichnen, separat auszuweisen und zu beschreiben.

Bei der Vergabeentscheidung werden nur vollständig vorgelegte Angebote berücksichtigt. Die Kosten der Angebotserstellung trägt der Bieter. Bei Unklarheiten in den Vergabeunterlagen hat der Bieter sich vor Angebotsabgabe schriftlich Klarheit zu verschaffen.

10. Auftragserteilung

Die Auftragserteilung erfolgt grundsätzlich schriftlich und ist an den Erwerbsbetrieb des Auftragnehmers gebunden.

11. Preise

Die dem Auftrag zugrundeliegenden Angebotspreise sind Festpreise und beinhalten alle zur betriebsfähigen Übergabe erforderlichen Leistungen und Nebenleistungen, auch wenn sie in der Leistungsbeschreibung nicht ausdrücklich erwähnt sind, wenn nichts anderes vereinbart wird. Sie verstehen sich grundsätzlich frei Verwendungsstelle einschließlich Verpackung, Transport und Montage sowie Entfernung/Rücknahme der Verpackung. Abweichungen, die ausdrücklich vereinbart sein müssen, werden nur zugelassen, wenn sie verkehrsblich sind und die entstehenden Kosten getrennt ausgewiesen werden.

Der Auftraggeber erkennt die Bestimmungen der Verordnung PR 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21.11.53 in der jeweils gültigen Fassung mit den Leitsätzen für die Preisermittlung aufgrund der Selbstkosten (LSP) als für sich verbindlich an.

12. Verpackung, Transport und Versicherung

Der Auftragnehmer hat die zu liefernden Gegenstände auf seine Kosten und Gefahr an die Empfangsstelle anzuliefern und aufzustellen. Verpackungsmaterialien sind bei der Übergabe zu entfernen und kostenlos zurückzunehmen. Entsprechendes gilt für leere Gebinde (z. B. Tonerkartuschen). Der Auftragnehmer gewährleistet die umweltgerechte Entsorgung.

Die Liefergegenstände sind auf der Verpackung mit Bezeichnung der Empfangsstelle deutlich zu kennzeichnen. Lieferungen ohne Kennzeichnung werden nicht angenommen.

Das Transportrisiko trägt ausschließlich der Auftragnehmer. Schließt der Auftragnehmer zur Abdeckung des Transportrisikos eine Versicherung ab, so trägt er deren Kosten. Der Abschluss von Versicherungen auf Kosten des Auftraggebers ist untersagt.

13. Gefahrtragung

Hinsichtlich der Gefahrtragung gelten die einschlägigen Vorschriften der VOL/B. Soweit in diesen nichts anderes bestimmt ist, geht die Gefahr mit Ablauf des Tages, an dem die vereinbarte Funktionsabnahme stattgefunden hat, auf den Auftraggeber über. Eine etwa vereinbarte Güteprüfung ersetzt die Funktionsabnahme am Lieferort nicht und führt den Gefahrübergang auch nicht herbei.

14. Ort der Lieferung und Empfänger

Die Hochschule Albstadt-Sigmaringen bestimmt den Ort der Lieferung und den Empfänger. Leistungs- und Erfüllungsort ist, wenn nichts anderes vereinbart ist, der Sitz der empfangenden Dienststelle (Empfangsstelle). Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen. Den Rechnungen über Lohnarbeiten sind die von der jeweiligen Hochschuleinrichtung bestätigten Stundennachweise beizufügen.

15. Liefertermine

Die vereinbarten Liefer- und Montagetermine sind unbedingt einzuhalten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet den Auftraggeber unverzüglich zu benachrichtigen, wenn ihm Umstände bekannt werden, welche die Einhaltung des Liefertermins gefährdet erscheinen lassen.

Bei Lieferungen aus dem Zollland hat sich der Auftragnehmer rechtzeitig mit der Hochschule wegen der Zoll- und Einfuhrabwicklung in Verbindung zu setzen. Eine etwaige Zollforderung ist vom Auftragnehmer zu begleichen.

16. Rechnungsstellung

Der Auftragnehmer hat die Rechnung in einfacher Ausfertigung unter Beifügung aller für die Prüfung notwendiger Unterlagen an den Auftraggeber zu senden. Folgende Angaben müssen enthalten sein: Auftragsnummer, Lieferanschrift und Zeitpunkt der Lieferung/Leistungserbringung. Für jeden Auftrag ist eine gesonderte Rechnung auszustellen.

Es finden die Regelung der §§ 15, 16 und 17 VOL/B Anwendung. Bei vereinbarten Teillieferungen können Teilrechnungen nur anerkannt werden, wenn aus ihnen der Umfang der Gesamtlieferung und der Umfang der in Rechnung gestellten Teillieferung eindeutig hervorgehen. Eine pauschalierte Inrechnungstellung verpflichtet den Auftraggeber nicht zur Zahlung.

17. Zahlungsbedingungen

Zahlungen werden grundsätzlich nach vollständiger Leistungserbringung innerhalb von 30 Tagen erbracht. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Rechnungseingang beim Auftraggeber, frühestens jedoch mit Eingang der Lieferung.

Andere Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers werden nur anerkannt, wenn sie ausdrücklich bestätigt worden sind.

Die Zahlung gilt als geleistet:

- bei der Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln mit dem Tag der Übergabe oder der Einlieferung.
- bei Überweisung oder Auszahlung von einem Konto des Auftraggebers mit dem Tag der Hingabe oder Absendung des Auftrags an die Geldanstalt.

Eine Abtretung der Forderung des Auftragnehmers ist nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers rechtswirksam.

18. Durchführung des Vertrages

Der Auftragnehmer hat die von ihm ausgeführten Lieferungen und Leistungen sowie die ihm für ihre Ausführung übergebenen Stoffe oder Gegenstände bis zur Erfüllung auf seine Kosten vor Beschädigung oder Verlust zu schützen. Ihm vom Auftraggeber zur Durchführung des Vertrages überlassene Modelle, Zeichnungen, Muster oder ähnliches unterliegen dem Urheberrechtsschutz. Es ist dem Auftragnehmer untersagt, an ihnen Veränderungen vorzunehmen, sie zu vervielfältigen oder Dritten zu überlassen, außer es wäre eine Unterbeauftragung mit einzelnen Teilen der Gesamtleistung vereinbart. In diesem Fall haftet der Auftragnehmer dafür, dass der Unterauftragnehmer die überlassenen Unterlagen vor unbefugtem Gebrauch oder Verlust bewahrt. Nach Ausgebrauch hat der Auftragnehmer alle genannten Unterlagen sowie etwa notwendige Kopien dem Auftraggeber kostenfrei zurückzusenden.

Die Lieferung oder Leistung muss den Sicherheits-, Norm-, Arbeitsschutz-, TÜV-, Elektromedizinischen Geräte-, VDE-, Unfallverhütungs-, Strahlenschutz- und sonstigen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Auflagen entsprechen. Auf Verlangen ist ein entsprechender Nachweis vorzulegen.

Betriebs-, Bedienungs-, Gebrauchsanweisungen und dergleichen sind auch ohne besondere Vereinbarung der zu erbringenden Leistung beizufügen.

Alle für Funktionsabnahme, Betrieb, Wartung und Reparatur erforderlichen Unterlagen (Prüfungsprotokolle, Werkzeuge, Zeichnungen, Pläne, Bedienungsanweisungen etc.) hat der Auftragnehmer erforderlichenfalls in vervielfältigungsfähiger Form kostenlos mitzuliefern.

19. Änderung der Leistung

Beansprucht der Auftragnehmer aufgrund von § 2 Nr. 3 VOL/B eine erhöhte Vergütung, hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich, möglichst vor Ausführung der Leistung und möglichst der Höhe nach, schriftlich mitzuteilen.

Der Auftragnehmer hat auf Verlangen die durch die Änderung der Leistung bedingten Mehr- oder Minderkosten nachzuweisen. Auf Verlangen sind geeignete Nachweise vorzulegen (ggf. auch Kalkulationen).

20. Einheitspreise

Der Einheitspreis ist der vertragliche Preis, auch wenn im Angebot der Gesamtbetrag einer Position nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Einheitspreis und Mengenansatz entspricht.

21. Unterauftragnehmer (Nachunternehmer)

Der Auftragnehmer darf Leistungen nur an Unterauftragnehmer übertragen, welche die gewerbe- und handwerksrechtlichen Voraussetzungen für die Ausführung des zu vergebenden Auftrags erfüllen. Er ist gehalten, zu Unteraufträgen mittlere und kleine Unternehmen in dem Umfang heranzuziehen, wie es mit der vertragsmäßigen Ausführung der Leistungen zu vereinbaren ist. Unterauftragnehmer sind bei Anforderung eines Angebots davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt. Der Auftragnehmer hat der Beauftragung von Unterauftragnehmern die §§ 2,13, 21, 23 sowie 9 und 41 der UVgO der VOL/A zugrunde zu legen und die VOL/B zum Vertragsinhalt zu machen. Dem Nachunternehmer dürfen – insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise, Gewährleistung und Vertragsstrafe – keine ungünstigeren Bedingungen auferlegt werden, als zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbart sind.

Der Auftragnehmer hat vor der beabsichtigten Übertragung Art und Umfang der Leistungen sowie Namen, Anschrift und Berufsgenossenschaft (einschließlich Mitgliedsnummer) des hierfür vorgesehenen Unterauftragnehmers schriftlich bekannt zu geben. Beabsichtigt der Auftragnehmer Leistungen zu übertragen, auf die sein Betrieb eingerichtet ist, hat er vorher die schriftliche Zustimmung gemäß § 4 Nr. 4 Satz 1 VOL/B einzuholen.

22. Einweisung des Personals, Güteprüfung und Abnahme

Ist eine Einweisung vereinbart, so hat der Auftragnehmer das Personal zu einem mit dem Auftraggeber abzustimmenden Termin kostenfrei in die Bedienung der gelieferten Geräte einzuweisen. Die Einweisung des Personals ist mit der Funktionsabnahme zu verknüpfen. Der Auftraggeber selbst oder ein Beauftragter kann eine Güteprüfung im Werk des Auftragnehmers durchführen. Sie ersetzt nicht die Funktionsabnahme; diese erfolgt bei der Empfangsstelle des Auftraggebers. Eine vorherige Besichtigung oder ein vorheriger Test beim Auftragnehmer gelten nicht als Funktionsabnahme. Über sie erhält der Auftragnehmer eine Abnahmebescheinigung, zweckmäßigerweise auf einer Ausfertigung des Lieferscheins.

Bei der Funktionsabnahme beanstandete Lieferungen, auch Teillieferungen, sind vom Auftragnehmer umgehend zurückzunehmen. Auf Verlangen ist schnellstmöglich Ersatz zu liefern. Kosten für Aus- und Wiedereinbau trägt der Auftragnehmer. Verfügt der Auftragnehmer nicht innerhalb von 10 Tagen nach Aufforderung über die abgelehnten Stücke, ist der Empfänger berechtigt, sie auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers zurückzusenden, es sein denn, dass von einem Vertragsteil ein Beweissicherungsverfahren eingeleitet worden ist. Die abgelehnten Stücke lagern auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers.

Hat der Auftragnehmer Ersatz geleistet, so wird eine neuerliche Funktionsabnahme durchgeführt. Die Erfüllung der Lieferverpflichtung tritt mit dem Tag der erfolgreichen Funktionsabnahme ein.

Wegen eines Streites bezüglich einer Teillieferung darf die weitere Vertragserfüllung nicht verweigert oder verzögert werden, es sei denn, dass der Auftraggeber einen Aufschub genehmigt hat.

23. Gewährleistung

Der Auftragnehmer trägt die Gewähr, dass seine Lieferungen und Leistungen die vertraglich zugesicherten Eigenschaften haben und nicht mit Fehlern behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Für Gewährleistungsansprüche beträgt die Verjährungsfrist im Regelfall zwei Jahre (§ 438 BGB). Sie beginnt mit der vollständigen Erbringung der Lieferung oder Leistung, bei Teillieferungen mit der Erbringung der letzten Leistung, jedoch nicht vor dem Tag nach erfolgreicher Funktionsabnahme.

In dieser Zeit auftretende Mängel, die nicht auf unsachgemäße Benutzung zurückzuführen sind, hat der Auftragnehmer in einer angemessenen Frist auf seine Kosten zu beseitigen. Kommt er dieser Aufforderung nicht nach, so ist die Hochschule Albstadt-Sigmaringen berechtigt, die Beseitigung der Mängel auf Kosten des Auftragnehmers anderweitig zu veranlassen.

Es finden die Regelungen des § 14 VOL/B Anwendung.

Die Gewährleistung erstreckt sich auch auf alle der Lieferung beigegebenen oder nachträglich beim Auftragnehmer bestellten Ersatzteile. Für letztere beginnt die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche mit dem Tag der Lieferung. Die Verjährung von Ansprüchen und der Fristablauf für die Ausübung von Rechten bei mangelhafter Lieferung sind während der genannten Mängelbeseitigung gehemmt.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber auch über verdeckte Mängel unverzüglich zu informieren, sobald ihm solche bekannt werden. Diese Verpflichtung ist nicht auf die Gewährleistungszeit beschränkt, sondern erstreckt sich über

die gesamte durchschnittlich zu erwartende Nutzungsdauer des jeweiligen Gerätes. Die Informationspflicht besteht unabhängig davon, dass eventuell der Hersteller des Gerätes einen Rückruf veranlasst. Unterlässt der Auftragnehmer eine notwendige Information und entsteht hieraus dem Auftraggeber oder seinen Bediensteten ein Schaden, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber diesen Schaden zu ersetzen und ihn von eventuellen Schadensersatzansprüchen Dritter freizuhalten.

24. Schutzrechte Dritter

Der Auftragnehmer haftet dafür, dass bei der Ausführung des Vertrages sowie bei der Lieferung oder Leistung Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Es stellt den Auftraggeber von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei.

25. Umweltschutz

Die Hochschule Albstadt-Sigmaringen legt besonderen Wert darauf, dass bei der Herstellung, dem Betrieb und der Wartung Gesichtspunkte des Umweltschutzes und der Energieeinsparung berücksichtigt werden. Die Gegenstände müssen dem neuesten Standard und somit allen derzeit gültigen Sicherheits- und Umweltschutzvorschriften entsprechen.

26. Kündigung und Rücktritt

Unbeschadet der Regelung des § 9 VOL/B ist der Auftraggeber grundsätzlich bei Verletzung der Vertragsbedingungen berechtigt, Ersatz für die durch die Verletzung entstehenden Kosten und Schäden oder Rücktritt vom Vertrag zu verlangen. Der Auftraggeber ist unbeschadet sonstiger Rücktritts- und Kündigungsrechte insbesondere berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn seitens des Auftragnehmers Handlungen im Sinne der §§ 333, 334 StGB (Vorteilsgewährung, Bestechung) gegeben sind. Der Auftraggeber kann darüber hinaus vom Auftragnehmer Schadenersatz verlangen. Werden nach Vertragsabwicklung Gründe bekannt, welche die Annahme rechtfertigen, dass strafbare Handlungen im vorgenannten Sinne zum Vertragsabschluss geführt haben, so ist der Auftraggeber berechtigt, auch nachträglich vom Vertrag zurückzutreten und soweit möglich die Lieferung oder Leistung Zug um Zug gegen Rückerstattung des vereinbarten Kaufpreises zurückzugeben. In diesem Falle kann ein Nutzungsentgelt nicht gefordert werden.

Wird über das Vermögen des Auftragnehmers ein Insolvenzverfahren eröffnet, kann die Hochschule Albstadt-Sigmaringen von der Bestellung ohne Fristsetzung zurücktreten. Schadensersatz wird nicht geleistet.

27. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Hechingen.